

Verfassung der Europäischen Union unterzeichnet

Nach mehrjährigem Tauziehen und zähen Verhandlungen unterzeichnen die EU-Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 in Rom feierlich die erste Verfassung der EU. Damit sie in Kraft treten kann, muß die EU-Verfassung von allen 25 Mitgliedsländern ratifiziert werden - entweder durch die Parlamente oder durch Volksabstimmungen. Hier ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen durch die EU-Verfassung.

Die wichtigsten Neuerungen der EU-Verfassung

GIPFELPRÄSIDENT: Die Staats- und Regierungschefs wählen für zweieinhalb Jahre einen ständigen Gipfelpräsidenten, der ihre Treffen vorbereitet und leitet. Er darf gleichzeitig kein nationales Amt ausüben. Der Gipfelpräsident soll auf internationaler Bühne für die EU sprechen.

AUßENMINISTER: Die Staats- und Regierungschefs nominieren einen Außenminister für Europa, zuständig auch für die Sicherheitspolitik. Im Gespräch für diesen Posten ist der derzeitige Außen- und Sicherheitsbeauftragte der EU, der Spanier Javier Solana.

EU-KOMMISSION: In diesem Herbst und 2009 werden die Mitgliedstaaten noch jeweils einen EU-Kommissar nach Brüssel schicken. Ab 2014 wird die Zahl der Kommissare einschließlich des Präsidenten und des EU-Außenministers auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten verringert. Dann soll ein striktes Rotationsystem eingeführt werden.

EU-PARLAMENT: Die Abgeordneten des Europaparlaments erhalten in zusätzlichen Bereichen ein Mitbestimmungsrecht, etwa in der sensiblen Justiz- und Innenpolitik. Ab 2009 werden auch die kleinsten Mitgliedstaaten mit mindestens sechs Abgeordneten im Parlament vertreten sein. Maximal darf jedes Land dann 96 Abgeordnete nach Straßburg schicken - Deutschland muß also auf drei Mandate verzichten. Die Zahl der Abgeordneten steigt von 732 auf 750.

VOLKSBEGEHREN: Wenn eine Million EU-Bürger (aus einer noch festzulegenden Zahl von Ländern) es verlangt, ist die Kommission aufgefordert, einen Gesetzesentwurf zu dem entsprechenden Thema zur Abstimmung vorzulegen.

DOPPELTE MEHRHEIT: Ab 2009 müssen die meisten Beschlüsse der EU-Minister mit einer qualifizierten Mehrheit gefaßt werden. Dafür sind 55 Prozent der Mitgliedsstaaten (das sind 15 von dann voraussichtlich 27 Ländern) nötig, die gleichzeitig 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren. Eine blockierende Minderheit muß aus mindestens vier Staaten bestehen, damit nicht die drei bevölkerungsreichsten Länder einen Mehrheitsbeschluß aufhalten können. Bei Mehrheitsbeschlüssen ohne Vorschlag der EU-Kommission oder des künftigen EU-Außenministers gelten höhere Schwellen von 72 Prozent der Staaten mit zusammen mindestens 65 Prozent der Bevölkerung.

AUSTRITTSKLAUSEL: Erstmals in der EU-Geschichte wird festgelegt, daß ein Mitgliedstaat aus der EU austreten kann, wenn er das wünscht.

STABILITÄTSPAKT: Die Kompetenzen der EU-Kommission gegenüber „Defizitsündern“ unter den Mitgliedstaaten werden nicht ausgeweitet. Der Vorschlag der Behörde über die Feststellung eines übermäßigen Defizits kann vom Ministerrat nur einstimmig abgeblockt werden. Für Sanktionen gegen Mitgliedstaaten soll die Kommission aber nur Empfehlungen geben können, die mit der besonders qualifizierten Mehrheit angenommen werden müssen. **GOTTESBEZUG:** Einen ausdrücklichen Gottesbezug oder einen Verweis auf das christliche oder jüdisch-christliche Erbe Europas, den Deutschland und andere Staaten gefordert hatten, gibt es in der Verfassung nicht. Statt dessen wird auf das kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas verwiesen.

Quelle: AFP/ddp, SZ/Politik, Die Welt am 30.10. 2004